

Stellungnahme

vom 12. August 2024

zur Verbändeabfrage des Bundesministeriums der Justiz

zum weiteren Abbau von Schriftformerfordernissen im Gesellschaftsrecht

Autorinnen und Autoren:

Mitglieder der Fachgruppe Corporate

- Dr. Peter Henke, Friedrichsdorf
- Dr. Jan Christoph Pfeffer, Bonn

Kontakt:

Dr. Patrick Christian Otto

Geschäftsführer

Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V.

kontakt@buj-verband.de

Bundesverband der Unternehmensjuristinnen
und Unternehmensjuristen e.V.
c/o ABC Workspaces | Bertha-Benz-Str. 5 | 10557 Berlin

kontakt@buj-verband.de | www.buj-verband.de

Vereinsregister Nr.: VR 14631 | Sitz: Frankfurt am Main

Ust-IdNr.: DE279369733

Commerzbank Frankfurt:

IBAN: DE93 5004 0000 0585 4153 00 | BIC: COBADEFFXXX

Vorstand: Dr. Claudia Junker (Präsidentin); Dr. Alexander Gommlich (Vizepräsident);

Dr. Timo Hermesmeier (Schatzmeister)

Beisitzer im Präsidium: Hergen Haas, Dr. Karsten Hardraht, Dr. Peter Henke;

Dr. Andreas Liepe, Dr. Friederike Rotsch, Dr. Hilka Schneider, Dr. Lena Wallen-

horst, Solms Wittig

Geschäftsführer: Dr. Patrick Christian Otto

Einleitende Ausführungen

Der Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) ist die größte unabhängige Interessenvertretung der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in Deutschland. Er ist auch die berufsrechtliche Stimme der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte. Er ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die hauptberuflich in Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen, Körperschaften oder diplomatischen Vertretungen mit juristischen Fragen vertraut sind, ohne dabei jedoch in erster Linie Dritte zu beraten.

Der BUJ vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, den Medien und der Politik. Der BUJ ist selbstlos, branchenübergreifend und überparteilich tätig. Zu rechtspolitischen Themen gibt der BUJ aus der Praxiserfahrung seiner Mitglieder heraus Hinweise u.a. zu Umsetzungsherausforderungen, Bürokratie-Abschätzungen sowie aus Implementierungserfahrungen im Unternehmensalltag, zu Rechtsunsicherheiten oder -widersprüchen und zu operativen Auslegungsfragen. Er vertritt die Interessen des Berufsstandes, nicht die von Unternehmen.

Der BUJ ist registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer R001441).

Inhaltliche Ausführungen

Der BUJ spricht sich dafür aus, die in der Verbändeabfrage des BMJ vom 5. Juli 2024 genannten Schriftformerfordernisse im Gesellschaftsrecht mit Blick auf § 108 Abs. 3 AktG abzubauen und mit Blick auf § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG beizubehalten. Hierzu im Einzelnen:

- Schriftformerfordernis bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hinsichtlich abwesender Aufsichtsratsmitglieder nach § 108 Abs. 3 AktG

Wir sprechen uns dafür aus, das Schriftformerfordernis in § 108 Abs. 3 AktG durch ein Textformerfordernis (§ 126b BGB) zu ersetzen und benennen dafür primär folgende Gründe:

- Die Textform anstelle der Schriftform räumt eine zeitgemäße Flexibilität ein, die Stimmabgabe eines ggf. kurzfristig verhinderten Aufsichtsratsmitglieds sicherstellen zu können.
- Die Klärung durch den Gesetzgeber, dass die Textform im Sinne des § 126b BGB ausreichend ist, wäre hier kein Paradigmenwechsel, sondern beendet lediglich eine Unklarheit. Denn die Frage, ob § 108 Abs. 3 AktG aktuell überhaupt ein strenges Schriftformerfordernis im Sinne von § 126 BGB vorsieht, ist ohnehin umstritten (dafür z.B. *Habersack*, in: Münchener Kommentar zum AktG, 6. Aufl. 2023, § 108 AktG

Rn. 50 ff.; Textform für ausreichend erachtend z.B. *Hoffmann-Becking*, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4 (Aktiengesellschaft), 5. Aufl. 2020, § 31 Rn. 91; vermittelnd *Koch*, 18. Aufl. 2024, AktG § 108 Rn. 20 (E-Mail ohne Signatur oder SMS nicht ausreichend)). Mit der Klärung durch den Gesetzgeber kann dieser Meinungsstreit in der Literatur beendet und ein Hindernis für effiziente Abläufe in der Praxis beseitigt werden.

- Aus der Änderung resultieren aus unserer Sicht keine relevanten negativen Folgen für die Praxis:
 - Zwar wird das Textformerfordernis teilweise abgelehnt, weil hierdurch ein Anreiz für Aufsichtsratsmitglieder geschaffen werde, einer Aufsichtsratssitzung fernzubleiben und der Aufsichtsrat Gefahr laufe, zu einem reinen Abstimmungsorgan zu denaturieren (vgl. *Habersack*, in: Münchener Kommentar zum AktG, 6. Aufl. 2023, § 108 AktG Rn. 50). Wir halten diese Bedenken, soweit sie in Einzelfällen begründet sind, für praktisch nicht relevant. Denn Aufsichtsratsmitglieder, die häufig den Sitzungen fernbleiben würden, müssten mit negativen Auswirkungen auf spätere Entlastungsbeschlüsse und eine Wiederwahl rechnen. Diese Kontrolle durch die Hauptversammlung erscheint als Korrektiv ausreichend, soweit die Bedenken überhaupt greifen.
 - Es gibt ferner keinen Anlass für Bedenken, dass die Stimmabgabe in Textform unzureichend nachweisbar sei. Der Aufsichtsrat kann das im Rahmen seiner Organisationsautonomie selbst regeln. Er kann in seiner Geschäftsordnung etwa die Möglichkeit von E-Mail-Abstimmungen mit (einfacher, fortgeschrittener oder gar qualifizierter) elektronischer Signatur festlegen. Hierzu bedarf es keiner weiteren Vorgabe durch den Gesetzgeber.
- Form der Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit nach § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG

Wir sprechen uns dafür aus, das Schriftformerfordernis in § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG nicht durch ein Textformerfordernis zu ersetzen und benennen dafür primär folgende Gründe:

- Das Schriftformerfordernis gewährleistet in notwendiger Weise die Rechtsverbindlichkeit und die Ernsthaftigkeit der Erklärung. Es sorgt maßgeblich dafür, dass die Unterzeichnenden sich der Tragweite ihrer Erklärung bewusst sind. Nur der Schriftform kommt der hier notwendige Beweiswert zu. Denn nur so liegen Originaldokumente mit eigenhändigen Unterschriften vor. Das erschwert Fälschungen und Missbrauch. Bei der Textform, wie E-Mails oder Fax, wäre hingegen die Authentizität schwerer zu überprüfen und die Fälschungssicherheit geringer. Anders als bei einer Kommunikation und Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats (siehe dazu un-

sere Ausführungen zu § 108 Abs. 3 AktG) sollte der Gesetzgeber dem Authentizitätsnachweis für die Verlangen von Aktionärsminderheiten im Rahmen des § 122 AktG ein höheres Gewicht beimessen als bei § 108 AktG.

- Der Gegenstand der Kommunikation erfordert hier wegen seiner Bedeutung die erhöhten Anforderungen, die aus einem Schriftformerfordernis resultieren:
 - Direkt betroffen wären zunächst alle etwaigen Einberufungen einer Hauptversammlung auf Verlangen einer Aktionärsminderheit. Von einer Formerleichterung wären durch die Verweisung in § 122 Abs. 2 AktG auf § 122 Abs. 1 AktG indirekt auch alle Tagesordnungsergänzungsverlangen betroffen.
 - Die Einberufung einer Hauptversammlung oder die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits geplanten Hauptversammlung hat für die betreffende Aktiengesellschaft erhebliche Bedeutung. Es bedarf hier besonderer Sicherheit, die durch ein schlichtes Textformerfordernis nicht erreicht wird. Dagegen spricht auch nicht der Umstand, dass die Schriftform im Recht der Hauptversammlung nicht die Regel darstellt und der Austausch von Mitteilungen zwischen Aktiengesellschaft und Aktionären vielfach mittels elektronischer Medien (vgl. § 124a AktG, § 125 AktG, § 49 Abs. 3 WpHG) erfolgt. Von diesen Fällen unterscheiden sich die Einberufungsverlangen und ebenso die Tagesordnungsergänzungsverlangen, weil sie ganz erhebliche Konsequenzen rechtlicher und finanzieller Natur auslösen können und deshalb nicht mit der allgemeinen elektronischen Kommunikation zwischen Aktiengesellschaft und Aktionären vergleichbar sind.